

Statut (Satzungen) der politischen Partei WIR FÜR FLORIDSDORF – Kurzbez.: WIFF

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen "Wir für Floridsdorf" (WIFF).

(2) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf Gesamt-Wien, Sitz der Partei ist Floridsdorf, der 21. Bezirk.

§ 2 Zweck der Partei

(1) Zweck der Partei ist es, gleichgesinnte Bewohner der Bundeshauptstadt zusammenzufassen und im Einklang mit der österreichischen Bundesverfassung und den Gesetzen der Republik Österreich gemeinsam zum Wohle Wiens und des Bezirkes Floridsdorf tätig zu sein.

(2) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe bei Bezirksvertretungswahlen und Gemeinderatswahlen, bei sonstigen Vertretungskörpern und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in Wien und im Bezirk Floridsdorf nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnung.

(3) Unterstützung von Bürgerinitiativen für deren Beteiligung an der politischen Willens- und Entscheidungsfindung.

(4) Veröffentlichungen aller Art

§ 3 Aufbringung materieller Mittel

(1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus einem etwaigen Parteivermögen.

(2) Die Mittel dienen ausschließlich zur Deckung der unter §2 angeführten Parteizwecke.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die sich zu den im gegenständlichen Statut angeführten Grundsätzen der Partei bekennen.

(3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten um die Partei

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Parteivorstand mit Vierfünftelmehrheit zu wählen.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt, Streichung, Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist der Partei schriftlich mitzuteilen.

(3) Über einen Ausschluss entscheidet der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können im Rahmen eines Parteitages das Wort ergreifen, Anträge stellen, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und können mit Mehrheitsbeschluß durch den Parteitag in die Organe der Partei gewählt bzw. in andere durch die Partei zu besetzende Funktionen entsandt werden.

(2) Im Falle von Sanktionen bzw. Ausschuß kann jedes Mitglied das Parteischiedsgericht in schriftlicher Form anrufen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Partei zu entrichten. Juristische Personen üben die Mitgliedschaft durch Bevollmächtigte aus.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. Landesparteitag
2. Landesparteileitung
3. Landesparteivorstand
4. Präsidium
5. Landesparteioobmann
6. Finanzreferent
7. Landesparteischiedsgericht

§ 10 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus allen Mitgliedern.

(2) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteioobmann jedes dritte Jahr einzuberufen. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteivorstand jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Ebenso ist mindestens ein Drittel der Parteimitglieder berechtigt, die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landesparteitags zu fordern.

(4) Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Bei Nichterfüllung dieser Auflage wird der Landesparteitag um 15 Minuten vertagt und ist danach in jedem Fall beschlußfähig.

(6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge, müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung des Landesparteitags schriftlich beim Landesparteivorstand eingebracht werden und sind den Mitgliedern auf Wunsch mindestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag bekannt zu geben.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitags

Dem Landesparteitag obliegen vor allem:

- (1) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse
- (2) Sämtliche Wahlen innerhalb der Partei
- (3) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (4) Statutenänderungen.
- (5) Auflösung der Partei

§ 11a Das Landesparteipräsidium

(1) Das Parteipräsidium besteht aus dem Landesparteiohmann, zwei Stellvertretern und aus einem oder mehreren weiteren vom Parteipräsidium bei Bedarf auf Zeit zur Mitarbeit eingeladenen Mitgliedern der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes.

(2) Die Landesparteileitung und der Landesparteivorstand können dem Präsidium Aufträge erteilen.

(3) Die Mitglieder des Parteipräsidiums sind verpflichtet, Landesparteileitung und Vorstand und in weiterer Folge dem Landesparteitag Rechenschaft über ihr Tun abzulegen.

§ 12 Die Landesparteileitung

Die Landesparteileitung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidiums, den Bezirksräten sowie vier weiteren vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die Landesparteileitung kann über Vorschlag des Landesparteivorstandes weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Die Landesparteileitung überträgt dem Landesparteivorstand die Durchführung der in der Landesparteileitung gefassten Beschlüsse.

§ 13 Der Landesparteivorstand

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Bezirksräten sowie drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Landesparteivorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht kooptieren und den Sitzungen Parteimitglieder in beratender Funktion beiziehen.

(3) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern sie nicht aufgrund des Statuts einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Insbesondere die Erstellung von Kandidatenlisten für Wahlen

(4) Der Landesparteivorstand kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter entheben und Parteimitglieder aus der Partei ausschließen. Solche Entscheidungen müssen den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Der Finanzreferent

(1) Dem Finanzreferent obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei. Er hat dem Landesparteivorstand bei jeder Sitzung den akuten Finanzstand vorzulegen. Er hat dem Landesparteivorstand einen jährlichen Abschlußbericht bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen. Bis spätestens Ende des zweiten Quartals ist – entsprechend den Vorgaben des Parteienförderungsgebers Stadt Wien – eine lückenlose Aufgliederung der Finanzgebarung des Vorjahres an eine zu beauftragende gerichtlich beeidete Wirtschaftsprüfkanzlei zu überreichen.

§ 15 Das Landesparteischiedsgericht

(1) Das Landesparteischiedsgericht besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie aus zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können im Einvernehmen bis zu vier weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in das Landesparteischiedsgericht kooptieren.

(2) Das Landesparteischiedsgericht entscheidet über Beschwer-

den der Betroffenen gegen vom Landesparteivorstand verhängte Entscheidungen (Ausschluss, Funktionsenthebung).

(3) Das Landesparteischiedsgericht entscheidet unabhängig und ist an keine Weisungen anderer Parteiorgane gebunden.

(4) Stimmhaltung ist bei den Entscheidungen des Landesparteischiedsgerichtes nicht zulässig.

(5) Entscheidungen des Landesparteischiedsgerichtes können ausschließlich durch Beschluss des Landesparteitages aufgehoben werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfung über die Gebarung der Partei erfolgt durch eine laut Parteienförderungsgesetz zu beauftragende gerichtlich beeidete Wirtschaftsprüfkanzlei.

(2) Ein Antrag auf Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes kann jeweils nur für jenen Zeitraum gestellt werden, für den ein positiver Prüfbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfkanzlei vorliegt.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Stimmrecht in den Parteigremien kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, ausgenommen der Parteiobmann im Falle einer Stimmengleichheit.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Über Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(3) Wahlen sind einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können aber auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende. Sollten mehr Funktionen zur Wahl stehen, als Kandidaten gewählt wurden, kommen jene Kandidaten mit den – bezogen auf die Zahl der zu vergebenden Funktionen – meisten Stimmen in eine Stichwahl. Bei einem etwaigen dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

§ 18 Funktionäre

(1) Funktionäre werden vom Landesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum nächsten Landesparteitag gewählt. Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl ein anderes Parteimitglied berufen.

§ 19 Vertretung der Partei nach außen

(1) Die Partei wird durch den Landesparteiohmann, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, nach außen vertreten.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen der Zeichnung durch den Landesparteiohmann und dessen Stellvertreter. Bei Verhinderung eines oder beider Funktionäre können durch Vorstandsbeschluss bestimmte Vorstandsmitglieder die Zeichnungsberechtigung ausüben.

§ 20 Anwendung und Auslegung des Statuts

(1) Das Parteistatut ist so auszulegen, dass für die Parteiorgane die größtmögliche Handlungsfähigkeit gewährleistet ist.

§ 21 Statutenänderungen

(1) Diese Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Landesparteitages geändert werden.

§22 Auflösung der Partei

(1) Im Falle einer freiwilligen Auflösung der Partei gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des §20 sinngemäß.

(2) Bei freiwilliger Auflösung der Partei wird das Parteivermögen von drei Mitgliedern des Parteivorstandes oder der Partei verwaltet.

Die Verwendung des Parteivermögens muss durch Beschluss des Landesparteitages im Sinne des Parteizwecks erfolgen. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.